



Stellungnahme

Geplante Revision der Regelungen für die Probenahme & Analytik von Erzeugnissen pflanzlichen und tierischen Ursprungs zur Untersuchung auf Pestizindrückstände (Vorhaben PLAN/2023/936 Rev. 12)

Der Lebensmittelverband Deutschland bedankt sich beim Bundesministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat (BMLEH), Referat 313, für die Übersendung des Verordnungsentwurfs: *Commission Implementing Regulation (EU) .../... of XXX on the methods of sampling and analysis for the control of pesticide residues in and on products of plant and animal origin and repealing Directive 2002/62/EC* (Vorhaben PLAN/2023/623) in der Fassung Rev. 12, verbunden mit der Möglichkeit, zu dem Entwurf Stellung nehmen zu können.

Der Lebensmittelverband begrüßt den Verordnungsentwurf in der Fassung Rev. 12 und die im Vergleich zu der Fassung Rev. 8 vorgenommenen Änderungen, zu der der Lebensmittelverband zuletzt (mit Schreiben vom 8.4.2025) Stellung genommen hatte. Zu einigen wenigen beabsichtigten Neuerungen, vorgenommenen Änderungen und Formulierungen möchten wir nachfolgend aber dennoch Anmerkungen unterbreiten.

Regelungen für Futtermittel

Gemäß dem Verordnungsentwurf in der Fassung Rev. 12 soll in den Fällen, in denen Futtermittel ausschließlich auf Pestizindrückstände untersucht werden sollen, die Probenahme gemäß der neuen Verordnung erfolgen, während dann, wenn Futtermittel auch noch auf andere Parameter untersucht werden sollen (z.B. Kontaminanten), die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 152/2009 gelten sollen. Dem Lebensmittelverband erschließt sich nicht, warum zur Untersuchung auf Pestizindrückstände zwei unterschiedliche Probenahmeverfahren für Futtermittel gelten sollen. Es besteht hierbei zudem das Problem, dass dies zu unterschiedlichen Ergebnissen führen kann, je nachdem welches Probenahmeverfahren angewendet wird. Aus Gründen der Rechtssicherheit sollte für Futtermittel nur ein einziges Probenahmeverfahren Anwendung finden, und da es bereits eine europäische Verordnung speziell für die Probenahme & Analytik von Futtermitteln gibt (hier: Verordnung (EG) Nr. 152/2009), sollte diese aus Sicht des Lebensmittelverbands Vorrang haben.

Festlegung von Probenahmeverordnungen für bislang nicht geregelte Produkte

Der Lebensmittelverband begrüßt, dass sich die Probenahmeverordnungen nun nur auf die Erzeugnisse beziehen sollen, die in der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 auch geregelt sind. Wir bitten allerdings darum, dass auch der zugehörige Erwägungsgrund (6) noch entsprechend korrigiert wird (Streichung von Fisch, Fischerzeugnissen usw.).

Es sollte aus unserer Sicht auch klargestellt werden, dass mit „Nahrungsergänzungsmitteln“ gemäß Anhang nur Kollagen gemeint ist.

Wir bitten weiterhin darum, dass im Anhang zwischen „processed foods“ und zusammengesetzten Lebensmitteln unterschieden wird. Verarbeitete Lebensmittel sind in der Regel Erzeugnisse, die aus einer Warenart durch Verarbeitung hergestellt werden (also z.B. die Rosine aus der Weintraube durch Trocknung, das Apfelmus aus dem Apfel durch Einkochen). Zusammengesetzte Lebensmittel sind



LEBENSMITTELVERBAND

Deutschland

z.B. Kekse, Müslis und Pizza. Zwar wird unter „processsed food“ im Anhang dann zwischen „single-ingredient“ und „multi-ingredient“ food unterschieden, aber es sollten nicht immer neue Begrifflichkeiten verwendet werden, sondern für „single-ingredient food“ der Begriff „processed products“ und für „multi-ingredient food“ „composite products“, so wie diese Produktformen auch in der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 bezeichnet werden.

Messunsicherheit

Der Lebensmittelverband sieht es weiterhin kritisch, dass bei Überschreitungen der akuten Referenzdosis (ARfD) eine geringere Messunsicherheit „als üblich“ (a measurement uncertainty with a lower confidence level) verwendet werden kann. Diese Regelung ist zu schwammig und wird dazu führen, dass eine Risikobewertung zu unterschiedlichen Ergebnissen mit unterschiedlichen Konsequenzen führt. Falls dieser Fall extra geregelt werden soll, ist es aus Sicht des Lebensmittelverbands erforderlich, das „lower confidence level“, das dann zu verwenden ist, verbindlich festzulegen. Der Lebensmittelverband empfiehlt allerdings, von dieser „Sonderregelung“ generell abzusehen, da es sich bei der Messunsicherheit um einen analytischen Parameter handelt, der nicht für die Sicherheitsbewertung eines Befunds „missbraucht“ werden sollte.

Der Lebensmittelverband Deutschland bittet um Berücksichtigung seiner Anmerkungen bei den weiteren Beratungen zum Vorhaben auf nationaler und europäischer Ebene und steht für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Lebensmittelverband Deutschland e.V.
Berlin, 11. Juli 2025

Lebensmittelverband Deutschland e. V.

Der Lebensmittelverband Deutschland e. V. ist der Spitzenverband der deutschen Lebensmittelwirtschaft. Ihm gehören Verbände und Unternehmen der gesamten Lebensmittelkette „von Acker bis Teller“, also aus Landwirtschaft, Handwerk, Industrie, Handel und Gastronomie an. Daneben gehören zu seinen Mitgliedern auch private Untersuchungslaboratorien, Anwaltskanzleien und Einzelpersonen.